

**Fachstudienordnung für den  
Dualen Bachelor-Studiengang  
„Agrarwirtschaft“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 31. Mai 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S.1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ als Satzung erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Exkursion
- § 8 Praxisphasen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Praktikumsordnung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ der Hochschule Neubrandenburg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

## **§ 2 Studienziele**

(1) Ziel des Dualen Bachelor-Studiums „Agrarwirtschaft“ ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Außerdem soll durch den Praxisteil der Berufsabschluss Landwirtin/Landwirt erreicht werden.

(2) Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen der Agrarwirtschaft sowie die Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeit ausgerichtet. Am Ende des Dualen Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben in der Agrarwirtschaft selbstständig zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung neun Semester. Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um einen Vollzeitpräsenzstudiengang.

## **§ 4 Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg. Ein Studienbeginn im Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ ist nur zum Wintersemester möglich.

## **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Die ersten beiden Semester im Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ beinhalten die berufliche Ausbildung inkl. der Vorbereitung und Durchführung auf die staatliche Zwischenprüfung entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zur Landwirtin/zum Landwirt.

(2) Das dritte Semester ist ein Studiensemester und entspricht dem ersten Fachsemester des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft. Das vierte Semester stellt für die Studierenden das Praxissemester dar. Es dient neben der beruflichen Ausbildung auch der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zur Landwirtin/zum Landwirt. Die

darauffolgenden Semester dienen der theoretischen Ausbildung an der Hochschule (siehe Anlage 1). Das neunte Semester dient u. a. der Anfertigung der Bachelor-Arbeit.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zu ein bis sieben Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (workload) zusammengefasst. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungsstunden hängt von der Auswahl der Module ab und beträgt 128 bis 166 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Im gesamten Dualen Bachelor-Studium sind insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erwerben (durchschnittlich 30 ECTS-Punkte je Semester).

(4) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Bis zu zwei der zwölf Wahlpflichtmodule können bei Erfüllung der Modulvoraussetzungen durch Wahlpflichtmodule aus dem Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ ersetzt werden.

(6) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind zehn Wochen im neunten Semester vorgesehen.

(7) Das Lehrangebot des Dualen Bachelor-Studienganges „Agrarwirtschaft“ an der Hochschule Neubrandenburg umfasst die in der Anlage 2 (Modulbeschreibungen) zu dieser Fachstudienordnung näher beschriebenen Module.

## **§ 6 Lehr- und Lernformen**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesung
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesungen und Seminare
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, in der Regel mit Referaten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer
- Labor- und Feldpraktika
- Projekt: fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten
- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen usw.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegt.

(2) Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 7 Exkursion**

Während des Dualen Bachelor-Studiums müssen die Studierenden an der „Großen Exkursion“ teilnehmen. Die Teilnahme und ein Exkursionsbericht sind Voraussetzungen für die Vergabe der dazu vorgesehenen ECTS-Punkte.

## **§ 8 Praxisphasen**

(1) Durch die Berufsausbildung ist ein Großteil der Praxiszeit abgedeckt und das im regulären Bachelor-Studiengang erforderliche Praktikum I entfällt.

(2) Das Praktikum II im Umfang von mindestens zwölf Wochen ist in der Regel im neunten Semester zu absolvieren. Sofern der Studierende auch nach der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirtin/Landwirt auf seinem Ausbildungsbetrieb bis zum Abschluss des Studiums tätig ist, kann das Praktikum II entfallen. In diesem Fall wird das Praktikum II durch zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog (Anlage 2), die schwerpunktmäßig den vor- und nachgelagerten Bereich abdecken, ersetzt. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.

(3) Für die Beratung über die Praxisphasen ist die bzw. der Praktikumsbeauftragte zuständig. Sie bzw. er wird vom Fachbereichsrat auf vier Jahre bestellt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Wintersemester 2016/17 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation der Hochschule Neubrandenburg vom 31. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 31. Mai 2016

**Prof. Dr. Marion Musiol**

Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation  
der Hochschule Neubrandenburg  
Prof. Dr. Marion Musiol